

# Koalitionsvertrag der SPD-Bündnis90/Die Grünen-FDP- Koalition 2021

## Analyse

Die Koalitionsparteien SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP haben am 7. Dezember 2021 ihren Koalitionsvertrag unterzeichnet. Nach Einschätzung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen liefert der Koalitionsvertrag der sogenannten Ampel-Koalition wichtige Impulse für die Förderung und Verbesserung der Rahmenbedingungen sowohl für das Stiftungswesen als auch für die Zivilgesellschaft insgesamt. Der Koalitionsvertrag zeigt, dass die Zivilgesellschaft mit den Stiftungen als einem seiner bedeutenden Akteure für die künftige Regierung eine wichtige Rolle spielt und als starker Partner des Staates gesehen wird. Demnach soll sowohl eine neue nationale Engagementstrategie entwickelt als auch die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Philanthropie verbessert werden. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt die Richtung, die der Koalitionsvertrag mit Blick auf das Stiftungswesen und das zivilgesellschaftliche Engagement einnimmt. Dennoch kommt es nun darauf einerseits darauf an, dass die Ziele auch umgesetzt und erreicht werden. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen wird die Arbeit der künftigen Bundesregierung daraufhin kritisch und mahnend begleiten. Andererseits werden nicht sämtliche Positionen, die der Bundesverband Deutscher Stiftungen für eine gute Entwicklung des Stiftungswesens und des bürgerschaftlichen Engagements als notwendig ansieht, berücksichtigt. Hier wird er sich für Nachbesserungen einsetzen.

### A. Stiftungen als zivilgesellschaftliche Akteure

Der Koalitionsvertrag betont die Stiftung als starken Partner des Staates, zu dessen Aufgabenerfüllung er sich auch des Instrumentes der Stiftung bedient. Dies betrifft insbesondere sehr große und mit öffentlichen Mitteln versorgte Stiftungen. Ferner setzt er einen Schwerpunkt bei den politischen Stiftungen. Diese Perspektive greift aber zu kurz und wird der Bedeutung der Stiftung als Träger privaten bürgerschaftlichen Engagements nicht gerecht.

#### Auszüge

- S. 11: „Die Arbeit und Finanzierung der politischen Stiftungen wollen wir rechtlich besser absichern.“
- S. 22: Wir werden die Stiftung Innovation in der Hochschullehre insbesondere im Bereich digitaler Lehre weiterentwickeln. Mit einem Bundesprogramm „Digitale Hochschule“ fördern wir in der Breite Konzepte für den Ausbau innovativer Lehre, Qualifizierungsmaßnahmen, digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit.
- S. 59: „Geprüft wird die Errichtung einer Stiftung oder Gesellschaft, die den Rückbau der Kohleverstromung und die Renaturierung organisiert.“

- S. 117: „Wir werden die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt in ihrem Förderauftrag stärken und ihre Mittel erhöhen, damit sie bürgerschaftliches Engagement, insbesondere in strukturschwachen Räumen, stärker unterstützen kann.“
- S. 122: „Fortan bauen wir die Kulturstiftung des Bundes und den Bundeskulturfonds als Innovationstreiber aus und stärken Strukturen der Freien Szene und des Bündnisses der internationalen Produktionshäuser.“
- S. 123: „Wir schaffen eine „Bundesstiftung industrielles Welterbe“ und prüfen europäische Mechanismen zur Förderung des Denkmalschutzes.“

Insbesondere stellt sich die Frage, weshalb vor allem die politischen Stiftungen hier im Fokus stehen sollen, und nicht alle Stiftungen in Betracht gezogen werden.

Die Bedeutung der Stiftung als einem der wesentlichen zivilgesellschaftlichen Akteure geht weit über das Verständnis als Instrument des Staates zu seiner Aufgabenerfüllung hinaus. Vielmehr ist sie im Kern ein Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft aus einem privaten Interesse und Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwesen heraus. Das kommt im Koalitionsvertrag im Verhältnis nur schwach zum Ausdruck.

S. 152 von 177: „Wir stärken unsere Förderung der Zivilgesellschaft und die wichtige Rolle von Gewerkschaften, politischen und privaten Stiftungen und Kirchen, insbesondere in fragilen Kontexten.“

Hier ist insbesondere nicht deutlich, was unter fragilen Kontexten verstanden wird, welche Themen damit gemeint sind, und ob das Augenmerk der zukünftigen Regierung nur auf den Stiftungen liegt, die bestimmte Themen bedienen, oder ob alle gemeinnützigen Stiftungen mit ihrem Beitrag zu Zusammenhalt der Gesellschaft Beachtung finden.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt, dass die grenzüberschreitende gemeinnützige Arbeit insbesondere von Stiftungen erleichtert werden soll

S. 132/133: „Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.“

Viele Stiftungen erfüllen ihren Stiftungszweck zunehmend auch international. Die Fördermittelvergabe und die Spendeneinnahme über die Grenzen hinweg ist allerdings derzeit mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Eine europäische Harmonisierung in diesem Bereich kann einen Impuls für ein stärkeres internationales Engagement der Stiftungen geben.

Nicht alle Punkte, die für eine gute Entwicklung des Stiftungswesens bedeutsam sind, wurden berücksichtigt. Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Stifterinnen und Stifter sowie für Stiftungen bleibt deshalb ein Thema, für das sich der Bundesverband Deutscher Stiftungen auch in den nächsten vier Jahren insbesondere mit folgenden Forderungen verstärkt einsetzen wird:

- Änderungsrecht der Stifter\*innen zu Lebzeiten  
Für ein sinnstiftendes, zukunftsorientiertes und attraktives Stiftungswesen bedarf es in der Praxis eines erleichterten Änderungsrechts der Stiftenden zu Lebzeiten – sofern die

gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecksetzung bestehen bleibt. Heute wird – im Gegensatz zu früher – überwiegend zu Lebzeiten gestiftet.

- Stiftungen auf Zeit ermöglichen: Um die Vielfalt des Stiftens zu fördern und es damit attraktiver zu machen, ist eine Stiftung auf Zeit sinnvoll. Zwar ist die Verbrauchsstiftung als Unterfall der Stiftung auf Zeit möglich, jedoch nur bei Verbrauch des Stiftungsvermögens. Es sollte den Stiftenden die Flexibilität gegeben werden, einer Stiftung eine bestimmte Bestandsdauer zu geben, nach deren Ablauf das Vermögen nicht verbraucht ist, sondern dann dauerhaft dem Vermögen eines anderen gemeinnützigen Rechtsträgers zugeführt wird.
- Klagebefugnis erweitern und Regelung für Vorstand verbessern: In der soeben verabschiedeten Stiftungsrechtsreform wurde das praxisrelevante Klagerecht von Organen zum Schutz der Stiftung, das den in der Praxis bestehenden strukturellen Defiziten bei der Durchsetzung von Ansprüchen und Rechten der Stiftungen entgegenwirkt, (noch) nicht eingeführt, doch soll evaluiert werden, inwiefern dieses Klagerecht erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der Rechtsschutzgarantie von Art. 19 Absatz 4 GG und der Verbesserung der Governance und Compliance betrachten wir es als erforderlich, Organmitgliedern eine Klagebefugnis im eigenen Namen zugunsten der Stiftung einzuräumen. Darüber hinaus besteht bei rechtswidrigen Auflösungen und Aufhebungen von Stiftungen eine eklatante Lücke im Rechtsschutz. Zu Recht hat der Deutsche Bundestag einen Bericht der Bundesregierung dazu bis eingefordert. Wörtlich hat das Parlament beschlossen: „Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um Altstiftungen, die während der NS-Zeit und in der ehemaligen DDR zu Unrecht aufgehoben oder aufgelöst wurden, wiederzubeleben und zu entschädigen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. Juli 2022 zu berichten.“ Dem sollte die neue Bundesregierung nachkommen.

## B. Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

Ca. der 95 Prozent der Stiftungen in Deutschland sind gemeinnützig tätig. Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht betreffen den Stiftungssektor daher unmittelbar. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen begrüßt die zahlreichen Ansätze, die der Koalitionsvertrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen sowie für das bürgerschaftliche Engagement vorsieht. Es kommt nun darauf an, diese Vorschläge umzusetzen und weitere Fortschritte zu erreichen.

### Grenzüberschreitende Philanthropie

Auch mit Blick auf das Gemeinnützigkeitsrecht ist es zu begrüßen, dass die grenzüberschreitende gemeinnützige Arbeit erleichtert werden soll.

S. 132/133:“ Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.

Wir begrüßen auch den Versuch, auf europäischer Ebene voranzukommen, weisen aber darauf hin, dass auch im deutschen Gemeinnützigkeitsrecht die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Förderung verbessert und entbürokratisiert werden müssen, bspw. durch Streichung von § 51 Abs. 2 AO sowie durch Ergänzung des § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO, so dass die Förderung des demokratischen Staatswesens nicht nur in Deutschland, sondern weltweit möglich ist.

Sowohl das grenzüberschreitende Spenden als auch das Investieren bei der Vermögensanlage zu „Gemeinnützigkeitskonditionen“ ist in der EU noch nicht zufriedenstellend geregelt. Trotz Kapitalverkehrsfreiheit und Nicht-Diskriminierungsgebot auch für philanthropische Geldflüsse sind die Regelungen in der Praxis oft unklar, kompliziert und mit vielen Kosten und Mühen verbunden. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen spricht sich daher für eine Harmonisierung des Gemeinnützigkeitsrechts auf europäischer Ebene aus, zumindest für eine wechselseitige Anerkennung gemeinnütziger Tätigkeiten und Organisationen durch die Mitgliedstaaten der EU, beispielsweise durch ein europäisches Gemeinnützigkeitsregister. Nationale und europäische Rechtsvorschriften sollten die Philanthropie stärken und in Einklang mit den EU-Grundrechten und -werten sowie den Grundfreiheiten bringen.

#### Politische Betätigung gemeinnütziger Organisationen

S. 117: „Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke.

S. 165: „Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann, sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen sieht seine Forderung nach mehr Rechtssicherheit bei der politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen berücksichtigt und erwartet nun die Umsetzung durch die Bundesregierung. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts zum Attac-Urteil und den Entzug der Gemeinnützigkeit von Campact besteht die Besorgnis, dass gemeinnützige Stiftungen rechtliche Einschränkungen ihrer Aktivitäten in der zweckbezogenen politischen Willensbildung erleben oder sich selbst aus Rechtsunsicherheit beschränken. Damit beraubt sich unsere lebendige Demokratie unnötig zahlreicher wichtiger Stimmen in der offenen Diskussion politischer Fragen. Der Bundesverband hält daher eine Klarstellung der geltenden Rechtslage, die einer solchen Beschränkung und Selbstbeschränkung in geeigneter Weise vorbeugt, sowie eine rechtssichere Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und gemeinnütziger Zweckverwirklichung für erforderlich. Diese darf nicht hinter den Status quo, der die politische Tätigkeit zur Verwirklichung des eigenen gemeinnützigen Zweckes und die gelegentliche allgemeinpolitische Äußerung erlaubt, zurückfallen.

#### Bürgerschaftliches Engagement

Das selbstlose Engagement der Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwesen ist für das Funktionieren einer Gesellschaft unerlässlich. Der Koalitionsvertrag schreibt dazu begrüßenswerterweise:

S. 116: „Bürgerschaftliches Engagement ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Demokratiepolitik in den vergangenen Jahren immer bedeutsamer geworden. Wir wollen Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützen, gerade auch junge Menschen für das Ehrenamt begeistern und daher das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten. Das erfolgreiche Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ wird fortgeführt. Wir erarbeiten mit der Zivilgesellschaft eine neue nationale Engagementstrategie.“

Die Vielzahl der Menschen, die in Deutschland ehrenamtlich engagiert sind, zeigt, dass eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, sich einzubringen. Es geht vielmehr darum, Hemmnisse zu beseitigen, die einem ehrenamtlichen Engagement entgegenstehen. Einen wesentlichen Beitrag dazu könnte die Reduzierung des Haftungsrisikos bei der Übernahme von ehrenamtlicher Verantwortung sein. Wir fordern deshalb die Festschreibung der Business Judgement Rule für alle gemeinnützigen Organisationen. Demnach handelt derjenige pflichtgemäß, der auf Grundlage angemessener Informationen davon ausgehen durfte, zum Wohle der Organisation zu handeln. Durch diese gesetzliche Regelung würde den Organen gemeinnütziger Organisationen mehr Rechtssicherheit bei im guten Glauben getroffenen Entscheidungen zugebilligt, die sich im Nachhinein als Fehlentscheidung erweisen, jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung vertretbar waren.

#### Gemeinnützigkeitsrecht

S. 123: „Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig.“

S. 88: „Wohngemeinnützigkeit“

**Erweiterung gemeinnütziger Zwecke:** Aus Sicht des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen entsprechen Zwecke wie die Förderung des gemeinnützigen Journalismus oder der Menschenrechte den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen. Das demokratische Staatswesen und der Naturschutz und die Artenvielfalt sollten weltweit und nicht nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes gefördert werden können.

Dennoch bleiben Probleme des gemeinnützigen Sektors unangesprochen:

- Sektorübergreifende **Kooperationsmöglichkeiten:** Die im Jahressteuergesetz eingeführten erleichterten Kooperationsmöglichkeiten gehen in die richtige Richtung. Allerdings ist die Rechtsgrundlage zu eng gefasst, da Kooperationsmöglichkeiten mit im Ausland ansässigen Organisationen ebenso wenig wie mit Kommunen oder Universitäten von der Neuregelung erfasst werden. Im neuen Anwendungserlass wird das neue Recht so eng ausgelegt, dass die Neuregelung dem Stiftungswesen vielfach nicht hilft. Wenn die Kooperationspartner in der Satzung benannt werden müssen, ist dies für Stiftungen stiftungsrechtlich kaum möglich, bei wechselnden Kooperationspartnern, wie es der Regelfall ist, erst recht nicht. Sektorenübergreifende Kooperationsmöglichkeiten müssen erleichtert und

entbürokratisiert werden. Daher ist die Änderung des Anwendungserlasses zur AO und großzügige Auslegung des § 57 AO für die Zukunft des Stiftens besonders wichtig.

- **Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit:** Der Bundesverband Deutscher Stiftungen fordert, den Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit zu ermöglichen. Das geltende Recht verhindert jedoch faktisch einen Wechsel gemeinnütziger Organisationen in die Steuerpflicht. Gerade eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Vermögensbindungsgrundsatzes beim Verlust der Gemeinnützigkeit ist jedoch wünschenswert, um unbillige Härten beim Verlust der Gemeinnützigkeit zu vermeiden.
- **Abgestufte Sanktionen** für kleinere Verstöße bei der Mittelverwendung: Darüber hinaus hält der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Regeln über die Rechtsfolgen bei kleineren Verstößen gegen Gemeinnützigkeitsvorschriften für unverhältnismäßig, da nach geltender Rechtslage auch kleinere Verstöße den vollständigen Verlust der Gemeinnützigkeit und damit der Steuervergünstigung zur Folge haben können. Er fordert deshalb eine Neuregelung, die auf ein abgestuftes Sanktionssystem zielt, das auf kleinere Verstöße bei der gemeinnützigen Mittelverwendung mit Strafzahlungen reagiert. Das Urteil des BFH vom 12.03.2020 V R 5/17 geht hier in die richtige Richtung. Zur Rechtssicherheit sollte jedoch eine gesetzliche Regelung geschaffen werden.
- **Einführung einer kostenfreien Umsatzsteueranrufungsauskunft** für gemeinnützige Träger: Diese ist erforderlich, nach vielfacher Meinung verfassungsrechtlich geboten, um Rechtssicherheit durch verbindliche Auskünfte über die anzuwendende Rechtslage zu erhalten. Der Steuerpflichtige muss bereits bei Vertragsschluss Klarheit über die umsatzsteuerliche Würdigung erhalten und sich darauf verlassen können. In vielen Fällen ist für den Steuerpflichtigen die praktische Umsetzung des Umsatzsteuerrechts aufgrund der unterschiedlichen Auslegung des Umsatzsteuerrechts durch die Finanzverwaltung in dem Umsatzsteuer-Anwendungserlass einerseits und durch die auf der EUMehrwertsteuer-Systemrichtlinie basierenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes andererseits kaum noch rechtssicher zu bewältigen.
- **Praxisnahe Neufassung der Definition des Zweckbetriebs** mit einer Präzisierung des Wettbewerbskriteriums: Sie ist nötig, da deren gegenwärtige Auslegung wesentliche Ursache für zu große bürokratische Erfordernisse ist.

## C. Bürokratieabbau

S. 165: „Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung.“

S. 117: „Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen.“

S. 10: „Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen, Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene einbeziehen und den Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen grundrechtsschonend und differenziert erweitern. Für Gesetzentwürfe der Bundesregierung und aus dem Bundestag werden wir Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Gesetzentwürfen umfassend offenlegen (sog. Fußabdruck).“



S. 166: „Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern.“

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen unterstützt die Forderung nach mehr Transparenz und Entbürokratisierung. Es ist sinnvoll, einerseits für umsatzstarke gemeinnützige Organisationen Transparenz zu fordern. Andererseits braucht es weitere Transparenzregeln für alle politischen Akteur\*Innen. Eine verdeckte Parteienförderung durch gemeinnützige Organisationen darf es nicht geben.

### Lobbyregister

Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass der gemeinnützige Sektor nach den leidlichen Erfahrungen mit dem Transparenzregister nicht mit weiterem Verwaltungsaufwand belastet werden darf. Dies betrifft insbesondere das ab 1. Januar 2022 geltende Lobbyregistergesetz. Ziel des öffentlichen Lobbyregisters ist die Registrierung von Interessenvertreter\*Innen, die Kontakte zu Mitgliedern des Bundestags oder der Bundesregierung aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen. Insbesondere sind Angaben zu einzelnen Zuwendungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie zu einzelnen Schenkungen Dritter in Stufen von jeweils 10.000 Euro zu machen, sofern jeweils ein Betrag von 20.000 Euro oder der Gesamtwert von 20.000 Euro bezogen auf eine Geberin oder einen Geber in einem Kalenderjahr überschritten wird, nämlich a) Name, Firma oder Bezeichnung der Geberin oder des Gebers, b) Wohnort oder Sitz der Geberin oder des Gebers, c) eine kurze Beschreibung der Leistung.

Es steht hier zu befürchten, dass Großspender gemeinnütziger Organisationen von solchen Spenden Abstand nehmen, wenn die Spende eine Veröffentlichung im Lobbyregister nach sich zieht. Das Lobbyregistergesetz ist hier nicht zielgenau und trifft kollateral die Falschen, da eine gemeinnützige Organisation mit ihren Spenden nur in geringem Umfang Interessenvertretung betreiben darf. Überdies werden Spenden bei gemeinnützigen Organisationen in der Regel nicht für die Interessenvertretung gewährt, sondern zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks. Mithin beachtet das Lobbyregistergesetz die Spezifika gemeinnütziger Organisationen nicht ausreichend – Spenden werden mit sonstigen Finanzierungen gleichgesetzt.

Zwar können die Angaben zu den Spendern verweigert werden, dies zieht jedoch eine Reihe von Einschränkungen der Teilhabe am Willensbildungs- und Entscheidungsprozess nach sich (z.B. keine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen des Bundestags als Auskunftsperson, Vorbehalt der Erteilung eines sog. Hausausweises für den Bundestag, keine Beteiligung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien). Dies schwächt die Gesamtheit der zivilgesellschaftlichen Akteure und lässt ihre wichtige Stimme ungehört.

Die Forderungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in diesem Zusammenhang bleiben deshalb:

- **Stiftungsregister und Transparenzregister entbürokratisieren:**  
Doppelte Meldepflichten für das Stiftungsregister und das Transparenzregister müssen verhindert werden. Eine gesetzliche Regelung zur Vermeidung der doppelten Meldepflichten, die mit Inbetriebnahme des Stiftungsregisters entstehen würden, steht jedoch noch aus. Darüber hinaus regen wir eine Befreiung von der Meldepflicht in Anlehnung an die Österreichische Regelung zum Verein (§ 6 WiEReG) sowie eine

automatische Datenübermittlung vom Stiftungsregister an das Transparenzregister – entsprechend dem Vorbild der Datenübermittlung des Finanzamts an das Gemeinnützigkeitsregister – an. Der Bundesrat hat mit den gleichen Zielen ein berechtigtes Interesse der Einsichtnehmenden und eine „once only“-Regelung für die Eintragung in die Register gefordert. Die Bundesregierung hat dem zugestimmt. Diese Forderungen unterstützen wir.

- Lobbyregistergesetz anpassen: Spenden an gemeinnützige Organisationen sollten aus dem Anwendungsbereich des Lobbyregistergesetzes herausgenommen werden, um gemeinnützigen Organisationen den Zugang zu großen Spenden nicht zu erschweren.
- Alternativ: die o.g. Einschränkungen bzgl. der Teilhabe am Willensbildungs- und Entscheidungsprozess für die Verweigerung der in § 3 Nr. 6 – 8 LobbyRG genannten Informationen müssen für die Gemeinnützigen entfallen